

Kurztitel

Beginn und Durchführung der automatisierten Datenübermittlung mit den lokalen Evidenzen gemäß § 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 353/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

28.09.2022

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Text**Durchführung der automatisierten Datenübermittlung**

§ 3. (1) Die in § 46a Abs. 2 Z 5 lit. a bis h des FLAG 1967 genannten Daten sind dem Finanzamt Österreich im Wege der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung betriebenen Schnittstelle zum Register- und Systemverbund aus den lokalen Evidenzen gemäß § 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BilDokG 2020) betreffend die in § 2 Z 1 BilDokG 2020 genannten Bildungseinrichtungen monatlich automatisiert zu übermitteln.

(2) Anlassfallbezogene Abfragen des Finanzamtes Österreich an die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung betriebene Schnittstelle zum Register- und Systemverbund sind laufend automatisiert möglich.

Schlagworte

Registerverbund

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2022

Gesetzesnummer

20012018

Dokumentnummer

NOR40247158